

**DIE LINKE**  
**Fraktion im Dresdner Stadtrat**

Dr.-Külz-Ring 19  
01067 Dresden

Telefon 0351 – 488 2822

Telefax 0351 – 488 2823

E-Mail [fraktion@dielinke-dresden.de](mailto:fraktion@dielinke-dresden.de)

Web [www.linke-fraktion-dresden.de](http://www.linke-fraktion-dresden.de)

Antrag Nr.: A0750/13

Datum: 25.06.2013

## **A N T R A G**

**Fraktion DIE LINKE.**

### **Gegenstand:**

Vorbeugender Hochwasserschutz braucht Vorrang: Nachhaltigen Hochwasserschutz gewährleisten

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,

1. für alle städtischen Teilräume, welche als potenzielle Baugebiete insbesondere für Wohnbebauung in der Stadt Dresden vorgesehen sind und die 2013 erneut vom Hochwasser betroffen waren, in Abstimmung mit der Landestalsperrenverwaltung Hochwasserschutzkonzepte mit dem Ziel zu erstellen, einen weitgehenden Schutz vor einem Hochwasser der Jährlichkeit 100 anzustreben bzw. zu gewährleisten;
2. dafür Sorge zu tragen, dass von Anfang an ein transparenter Planungsprozess im Zusammenhang mit Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes mit Bürgerbeteiligungsverfahren verknüpft wird;
3. die in Anlage 9 des Stadtratsbeschlusses V0431/10 benannten, ungeschützten städtischen Teilräume an der Elbe dahin gehend zu überprüfen, ob ein Schutz vor einem Hochwasser der Jährlichkeit 100 nach den neuesten Erkenntnissen sinnvoll und notwendig erscheint (Hierbei sind prioritär städtische Teilgebiete auf ihre Schutznotwendigkeit hin zu analysieren, die im Rahmen von Brachenaktivierung durch Revitalisierungen, z. B. Wohnfunktion am Pieschener Hafen, bzw. für Baulandreifmachungen vorgesehen sind);
4. das Ausreichen von Baugenehmigungen sowie das Weiterverfolgen von Bauleitverfahren in den rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten bis zum Vorliegen von Hochwasserschutzkonzepten auszusetzen;

5. zu prüfen, ob bereits als Bauland ausgewiesene Flächen zum effektiveren Hochwasser- und Umweltschutz zu Hochwasserrückhalteflächen umgewidmet werden können.

## **Beratungsfolge**

Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	beratend
Ortsbeirat Altstadt	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Blasewitz	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Cotta	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Leuben	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Loschwitz	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Neustadt	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Pieschen	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Prohlis	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Plauen	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Klotzsche	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Cossebaude	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Altfranken	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Gompitz	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Langebrück	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Mobschatz	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Oberwartha	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönborn	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Weixdorf	öffentlich	beratend
Kleingartenbeirat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunal- wirtschaft	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

## **Begründung:**

Die Stadt Dresden wächst. Erfreulicherweise wächst auch das Investoreninteresse an der Realisierung von neuen Wohnungsbauten in der Stadt.

In den vergangenen Jahren wurden viele Bebauungspläne aus hochwasserschutzrechtlicher Sicht aufgehoben. Andererseits befinden sich einzelne, teils neue Bauvorhaben in rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten und wurden durch die Stadt bzw. private Investoren weiter verfolgt. Vor allem in letzter Zeit ist in ausgewählten Überschwemmungsgebieten ein gesteigertes Investoreninteresse feststellbar. Die bisher angestrebten baulichen Verdichtungen und Maßnahmen der baulichen Gebietsaufwertung sind nach dem aktuellen Hochwasserereignis einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

In diesen Gebieten darf bisher nur in Ausnahmefällen eine bauliche Verdichtung erfolgen. Entsprechend des Plans Hochwasservorsorge ist jedoch auch für diese neuen Baugebiete grundsätzlich ein Schutz vor Hochwasser bis zu einem HQ100 anzustreben.

Für eine nachhaltige Stadtentwicklung in unmittelbarer Flussnähe kommt einem vorsorgenden Hochwasserschutz eine besondere Bedeutung zu. Dieser sollte auch möglichen Folgen des Klimawandels vorbeugen (siehe § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG). Demnach sind Maßnahmen bzw. Eingriffe zu unterlassen (§ 78 Abs. 1 WHG). Dresden hat nach dem Flutereignis von 2002 rechtskräftige Überschwemmungsgebiete nach § 100 Abs. 3 Sächsischem Wassergesetz innerhalb der Stadt ausgewiesen. In diesem Zusammenhang können ausschließlich wenn ein Sachverhalt der Unvermeidbarkeit bei Beeinträchtigung gegeben ist, unter spezifischen Voraussetzungen, Eingriffe kompensiert werden (§ 72 Abs. 2 WHG). Prinzipiell ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt (Wasserhaushaltsgesetz § 78 Satz 1):

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,.

Eine zuständige Behörde kann jedoch davon abweichend, die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn § 78 Satz 2

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

In einzelnen städtischen Teilräumen wurde bisher ein HQ100-Schutz vor Hochwasser der Elbe sowie der Lockwitz nicht durch baulich-technische Gebietsschutzmaßnahmen hergestellt. Entsprechend des aktuellen Stadtratsbeschlusses V0431/10 vom 12.08.2010 sind im Beschlusspunkt 2.5 bis heute demnach „einzelne Gebiete an der Elbe, für die auch nach sorgfältiger Prüfung Schutzgrade kleiner als HQ100 verbleiben und keine Verbesserung bestehender Schutzgrade vorgesehen ist“ benannt. Zu diesen zählen u. a. die Bebauung südlich und teilweise nördlich der Leipziger Straße zwischen Marienbrücke und Pieschener Hafen auf Höhe Molenbrücke. Demnach sind Siedlungsflächen südlich der Leipziger Straße bereits ab Wasserständen von 700 cm am Pegel Dresden gefährdet. Genau für diese räumlichen Teilgebiete ist ein aktuell sehr hohes Investoreninteresse zu verzeichnen.

Diese Gebiete waren während der Flutereignisse August 2002, Oktober 2004 sowie Juni 2013 überschwemmt. Die durch die Verwaltung erarbeiteten und durch den Stadtrat bestätigten Vorschläge für Hochwasserschutzziele sahen so u. a. bis heute keine Maßnahmen für das Stadtgebiet Leipziger Vorstadt/ Pieschen-Ost (Teilgebiet des so genannten Betrachtungsgebietes 14) vor. Hier galten insbesondere Sport- und Spielplätze sowie Kleingärten und nur wenige Wohngebäude als vom Hochwasser gefährdet. Eine Ableitung von notwendigen mittel- bis langfristigen Hochwasserschutzmaßnahmen war bisher aufgrund der großräumigen Brachensituation nicht vorgesehen. Ein baulich-technischer Gebietsschutz wurde als nicht notwendig erachtet. Vielmehr wurde bspw. im Regionalplan und Vorentwurf des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes der Freihaltung der Elbvorländer in den BG 10 und 14 (Pieschen, Übigau, Kaditz sowie Neustadt) für den Hochwasserabfluss der Vorrang vor allen anderen Nutzungen gegeben.

Es erscheint deshalb dringend notwendig, für bisher ungeschützte Stadträume, die als potenzielle Bauflächen (z. B. Wohnbauflächen im Bereich des Pieschener Hafens bis zum Puschkinplatz) vorgesehen sind, vor der Erteilung einer Baugenehmigung bzw. dem Abschluss eines baurechtlichen Verfahrens auf Schadenpotenziale durch Flut- und Hochwasserereignisse genauer zu analysieren.

Das wenige Tage zurückliegende Hochwasserereignis belegte einmal mehr, wie wichtig ein nachhaltiger Hochwasserschutz vor allen an Gewässern wie der Elbe sowie an Gewässern erster Ordnung wie den Flüssen Weißeritz und Lockwitz ist.

Potenzielle Bauvorhaben müssen demnach zumindest gewährleisten, dass keine baulichen Schäden zu erwarten sind. Bauvorsorge/Objektschutz ist bei Neubebauung zu gewährleisten. Um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten, sind entsprechende Konzeptionen vor Ausreichen einer Baugenehmigung bzw. das Aufstellen von rechtskräftigen Bebauungsplänen auszusetzen. Im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung muss zwingend ein Gebietsschutzkonzept entwickelt werden, das Gebiets- und Objektschutzmaßnahmen kombiniert.

Zusätzlich neben aktuell zu erwartenden baulichen Schäden, für die jeder Eigentümer selbst haftet, müssen auch potenziell entstehende Umweltschäden berücksichtigt werden. So erscheint es aus aktuellen Erkenntnissen heraus wenig zielführend, einen nachgebenden Flutschutz in Form von Weißen Wannen und überflutbaren Tiefgaragen in Gebieten mit einem Flutschutz von HQ 5 bis 10 zu planen, die durch ggf. zurückgelassene Fahrzeuge und damit austretende Treibstoffe bzw. Öl zu einer beinahe regelmäßigen Belastung des Wassers, des unmittelbaren Umfeldes und der flussabwärtigen Anrainer führen könnten.

### **Anlagenverzeichnis:**

- **Stadtratsbeschluss V0431\_10:** „Plan Hochwasservorsorge Dresden (PHD) – Plan zur Verbesserung der Hochwasservorsorge in der Landeshauptstadt Dresden für die Elbe, die Vereinigte Weißeritz, den Lockwitzbach, die Gewässer zweiter Ordnung, das Grundwasser sowie das abwassertechnische System
- Darin enthalten **Anlage 9:** Gebiete an der Elbe, die auch langfristig nicht vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt sind
- § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)